Gesch.Z.: 396 Gs 634/14

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Martin Schulz

geboren am

02.05.1987 in Ribnitz-Damgarten

wohnhaft in

unbekannt

wegen des Verdachts der Hinterziehung von

Körperschaftsteuer Umsatzsteuer Gewerbesteuer Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 2013 für das Kalenderjahr 2013 für das Kalenderjahr 2013

für das Kalenderjahr 2013

jeweils zu Gunsten des Vereins Neudeutschland (Körperschaftsteuer, Solizuschlag und Gewerbesteuer jeweils im Versuch);

- Steuerstraftaten nach §§ 369, 370 Abgabenordnung (AO) -

wird auf Antrag des Finanzamtes Halle (Saale) gem. §§ 102, 105 Strafprozessordnung (StPO) die Durchsuchung der Wohnung und der dazugehörigen Nebenräume in

06886 Wittenberg Apollensdorf, Heuweg 16 06886 Wittenberg, Coswiger Straße 7/Schloßstraße 29, 06886 Wittenberg, Schloßstraße 29

der Person des Beschuldigten sowie der ihm gehörenden Sachen und Bankbehältnisse und der Fahrzeuge, für die er im Besitz der Schlüssel und/oder Papiere ist sowie insbesondere der auf ihn zugelassenen Fahrzeuge angeordnet.

Diese Anordnung erfasst auch Anschriften und Aufenthaltsorte des Beschuldigten, die erst im Laufe der Maßnahme bekannt werden.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, führen wird.

Als Beweismittel kommen insbesondere in Betracht:

Buchführungsunterlagen (Bücher, Konten, Belege), Aufzeichnungen über Einnahmen oder Ausgaben; Kontoauszüge einschließlich deren Anlagen; andere Bankbelege, Schriftwechsel sowie sämtliche Unterlagen, aus denen die Entstehung oder die Verwendung von Einkünften oder Vermögenswerten des <u>Vereins "Neudeutschland"</u> ersichtlich ist.

Schriftverkehr zwischen den Vereinsmitgliedern sowie dem weiteren Vorstand, Gründungsunterlagen, Verträge.

Dies umfasst auch die in elektronischer Form gespeicherten Dokumente einschließlich gelöschter Dateien.

Die Beweismittel sind zu beschlagnahmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

Die Sicherstellung bezieht sich grundsätzlich auf den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2013. Sollten Unterlagen außerhalb dieses Zeitraums aufgefunden werden, die von Bedeutung für den Ermittlungszeitraum sind, sind diese ebenfalls sicherzustellen.

Begründung:

Der Beschuldigte steht im Verdacht, als verantwortlich handelnde Person des Vereins Neudeutschland durch Nichtabgabe der gebotenen Steuererklärungen die Finanzbehörde über steuerlich erhebliche Tatbestände getäuscht und dadurch Steuerverkürzungen zu Gunsten des Vereins Neudeutschland bewirkt zu haben.

Mit Erlass der Körperschaftssteuerbescheide für die Jahre 2009 bis 2011 (jeweils mit Bescheid vom 27.06.2013) wurde dem Verein NeuDeutschland die vorläufig erteilte Bestätigung der Gemeinnützigkeit rückwirkend ab 2009 aberkannt.

Einerseits wurde festgestellt, dass die durch den Verein betriebenen Zweckbetriebe tatsächlich wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind und andererseits, dass es an den Grundvoraussetzungen der Gemeinnützigkeit – Förderung der Allgemeinheit, Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit – mangelte.

Aufgrund dieser durch das FA Wittenberg getroffenen Feststellungen ist der Verein NeuDeutschland mit Ausnahme des ideellen Bereichs (echte Mitgliedsbeiträge, Spenden) vollumfänglich steuerpflichtig.

Basierend auf den durch den Verein vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen sowie dem Ergebnis aus den diversen Gesprächen wurde ein Gesamtgewinn des Vereins NeuDeutschland ermittelt. Dieser Betrag wurde bei der Ermittlung der Körperschaftssteuer zu Grunde gelegt.

Durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost wurden im Auftrag der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau Bankunterlagen der Vereine Lichtzentrum Wittenberg, Ganzheitliche Wege e.V. und Bewußt-Sein e.V. für den Zeitraum Juli 2009 bis Juli 2011 aufgearbeitet.

Aus der Ausarbeitung geht hervor, dass über diese Konten alle Einnahmen und Ausgaben aller Vereine (auch NeuDeutschland) laufen. Es wird keinerlei Unterschied gemacht, welchem Bereich die Kosten bzw. die Einnahmen zuzuordnen sind.

Weiterhin wurde festgestellt, dass es sich bei den Konten 1110939401 (GLS Bank) sowie 557388907 (Postbank) um die Hauptkonten der Neuen Deutschen Gesundheitskasse (NDGK) handelt.

Diese Konten wurden daher der Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebes Neue Deutsche Gesundheitskasse zu Grunde gelegt.

Anhand der jährlichen Einzahlungen und Erstattungen der einzelnen Mitglieder der NDGK ist bereits ersichtlicht, dass allein schon die durch die Verantwortlichen des Vereins Neudeutschland eingereichten Gewinnermittlungen (2009 und 2010) für die NDGK inhaltlich unrichtig sind.

Gewinn NDGK It. VND in 2009 9.547,30 € It. Steufa 49.659,22 € Gewinn NDGK It. VND in 2010 58.878,59 € It. Steufa 121.777,16 €

Herr Martin Schulz ist ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung zu Vorstand des Vereins "Neudeutschland" (10.06.2013) eine der verantwortlich handelnden Personen. Für ihn bestand die Verpflichtung, entsprechende Steuererklärungen für den Verein Neudeutschland beim zuständigen Finanzamt Wittenberg einzureichen.

Die Anordnung der Durchsuchung dient zur Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln, um den Umfang der Steuerverkürzungen zu ermitteln.

Die Maßnahme steht im angemessenen Verhältnis zur Schwere der Straftat sowie zur Stärke des Tatverdachts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1) Gegen diesen Beschluss können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.
- 2) Die Beschwerde ist schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, einzulegen. Sofern Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie die Beschwerde auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie auf behördliche Anordnung verwahrt sind.
- 3) Das Gericht kann über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Westerhoff Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt, Halle (S), den 19.11.2014

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle